

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 i. V. m. § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studienordnung erlassen:

Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Volkswirtschaftslehre

**vom 22. Juli 1999
in der Fassung vom 20. Juni 2001**

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftswissenschaften im Studiengang Volkswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über profunde Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen kulturelle Bedingtheit zu erkennen vermag und in der Lage ist, das wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

§ 3

Diplomgrade

Nach bestandener Diplomprüfung wird Absolventen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre der akademische Grad "Diplom-Volkswirt" (abgekürzt Dipl.-Vw.) bzw. "Diplom-Volkswirtin" (abgekürzt Dipl.-Vw.) verliehen.

§ 4

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Abschlußprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluß der Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Erlangung des Diploms.

(3) Grund- und Hauptstudium zusammen umfassen mindestens 140 Semesterwochenstunden (SWS). Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP, Credit Points) gemessen. Bis zum Studienabschluß sind 240 Credit Points zu erwerben. Die Zuordnung von Credit Points zu Studienleistungen regelt die Studienordnung.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem Vertreter der Studierenden sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuß hat das Recht, nach Absprache mit dem Prüfer Prüfungen neu anzusetzen und Prüfungstermine festzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren und habilitierte Lehrbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG der Europa-Universität sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines sachkundigen Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und über mindestens einen dem Diplomgrad gleichwertigen Abschluß, in der Regel in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, verfügen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist im Vordiplom oder Diplom eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in Abs. 3 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Allen Scheinen, die im Studiengang Volkswirtschaftslehre ausgestellt werden, ist ein Formular beizulegen, das Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten gibt.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

(5) Die Noten der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen werden vom Prüfungsausschuß in das Prüfungsschema gemäß Abs. 1 und 2 umgerechnet und gehen auf diese Weise in eine Durchschnittsbildung ein. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Im Falle von Studien- und Prüfungsleistungen, die unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erbracht werden, wird wie folgt verfahren:

- a. abgeschlossene Diplomvorprüfungen werden anerkannt;
- b. einzelne Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit den gemäß § 12 geforderten Teilen der Diplomvorprüfung bzw. gemäß § 15 geforderten Teilen der Diplomprüfung nachgewiesen wird. Hierbei gilt für das Hauptstudium eine Obergrenze von Prüfungsleistungen aus sechs Lehrmodulen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Abs. 1, lit. b), Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Abs. 1, lit. b), Satz 2 gilt entsprechend, wobei höchstens eine Prüfungsleistung als Eigenleistungsschein angerechnet werden kann.

(4) Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 bis 3, die im Rahmen des ECTS-Programms oder im Rahmen von Kooperationsprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(5) Zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist ein schriftlicher Antrag über das Immatrikulations- und Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Diesem sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Im Falle von besonderen vertraglichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(6) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, während der Student an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert war, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

II Diplomvorprüfung

§ 10

Ziel der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er

- a. über die grundsätzliche Befähigung verfügt, innerhalb der Regelstudienzeit das Studienziel zu erreichen und

- b. im Grundstudium die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 11

Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) seit mindestens einem Semester im Studiengang VWL immatrikuliert ist,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Ablegung der Diplomvorprüfung nicht verloren hat,
4. nicht bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie oder Wirtschaftspädagogik / Diplom-Handelslehrer endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder Prüfungsleistung bestanden hat, die gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 anzuerkennen ist (Hiervon unberührt sind Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen).
6. nicht bereits ein gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 anzuerkennendes Vordiplom erworben hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung gemäß §12 Abs. 1 ist innerhalb der vorgegebenen Frist über das Prüfungsamt zu beantragen. Mit dem Antrag ist zu erklären, daß keine Zulassungshindernisse gemäß Abs. 1 Ziff. 4 und 6 bestehen. Der Antrag ist schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch (mittels Chip-Karte am Selbstbedienungsterminal) zu stellen.

§ 12

Umfang und Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Die Gesamtprüfung wird dabei in Prüfungsleistungen zu den folgenden Veranstaltungen aufgeteilt:

1. Mathematik
2. Grundkurs Recht
3. Statistik I
4. Statistik II
5. Rechnungswesen I
6. Rechnungswesen II
7. Wirtschaftsinformatik I
8. Wirtschaftsinformatik II
9. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
10. Betriebswirtschaftslehre I
11. Betriebswirtschaftslehre II
12. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
13. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie)
14. Angewandte Wirtschaftstheorie

(2) In der Regel finden diese Prüfungsleistungen als 2-stündige Klausuren statt. In Ausnahmefällen können Prüfungen mündlich erfolgen oder aus bis zu vierstündigen Klausuren bestehen. Die Möglichkeiten der Informationstechnik können nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel genutzt werden.

(3) Ferner muß durch einen Nachweis des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) über das Bestehen der Prüfung zum Abschluß der allgemeinsprachlichen Ausbildung belegt werden, daß der Student über die entsprechenden Kenntnisse in einer vom Prüfungsausschuß genehmigten Fremdsprache verfügt. Des weiteren muß ein Nachweis darüber vorgelegt werden, daß der Student an einer Veranstaltung im Rahmen der kulturwissenschaftlichen Studien erfolgreich teilgenommen hat.

(4) Die Klausuren gemäß Abs. 1 Ziffern 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8 sowie 9 und 10 können zu jeweils einer maximal 4-stündigen Klausur zusammengefaßt werden.

(5) Die Teilnahme an den Klausuren kann von der aktiven Beteiligung an den zu den einzelnen Vorlesungen angebotenen Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(6) Die einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung werden am Ende des Semesters angeboten, in dem die unter Absatz 1 genannten Veranstaltungen jeweils stattfinden. Werden Klausuren gemäß Absatz 4 zusammengezogen, finden sie am Ende der jeweils zweiten Veranstaltung statt.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13

Bestehen und Wiederholung des Vordiploms

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des fünften Fachsemesters der Kandidat jede der Klausuren nach § 12 bestanden hat. Wenn nicht alle Prüfungsleistungen bis zum genannten Termin erfolgreich abgelegt worden sind, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Frist um ein Semester genehmigen. Wird eine ausstehende Prüfung im Verlängerungssemester nicht angeboten, so kann eine Frist bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin gewährt werden. Eine Verlängerung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, daß das Vordiplom mit Ablauf der Verlängerungsfrist erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) In besonderen Härtefällen (zum Beispiel schwere Krankheit, Schwangerschaft) kann der Prüfungsausschuß eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(4) Innerhalb des gesetzten Zeitrahmens darf eine nicht ausreichend bewertete Prüfung zweimal wiederholt werden.

(5) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen werden durch nach den Erfordernissen des Datenschutzes verschlüsselte Aushänge bekanntgegeben. Ist eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung enthält auch eine Bezeichnung des Grundes für den Verlust des Prüfungsanspruchs an der Europa-Universität Viadrina, und zwar entweder "wegen Überschreitung der Frist, bis zu der alle Vordiplomsleistungen erbracht werden müssen" oder "wegen wiederholten Nichtbestehens einer Teilprüfung".

§ 14

Benotung des Vordiploms und Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung soll möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Vordiplomzeugnis weist Fachnoten für die Fächer Recht, Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und eine Gesamtnote aus. Ferner enthält das Vordiplomzeugnis einen Vermerk über den erfolgreichen Besuch einer kulturwissenschaftlichen Veranstaltung und die Bestätigung, daß vom Sprachenzentrum der Viadrina ein Zertifikat über die Beherrschung einer Fremdsprache ausgestellt wurde.

(3) Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des entsprechenden Faches. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Fachnoten. Dabei werden die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre mit dem Faktor Zwei, die Fächer Recht und Statistik mit dem Faktor Eins gewichtet.

III Diplomprüfung

§ 15

Umfang des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind fünf Fächer zu absolvieren. Hierbei handelt es sich um drei Pflichtfächer und zwei Wahlpflichtfächer, von denen ein Fach gemäß Abs. 5 und ein weiteres Fach gemäß Abs. 6 zu wählen ist.

(2) In jedem dieser Fächer sind drei Module im Umfang von drei bis fünf Semesterwochenstunden zu absolvieren. Die Module der Pflichtfächer sind in Abs. 4 aufgeführt.

(3) Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Wahlmöglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) Pflichtfächer sind Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftstheorie.

Das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre umfaßt

- Allgemeine Wirtschaftspolitik
- Finanzwissenschaft
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfaßt das Modul Entscheidungstheorie oder Management Information Systems sowie zwei weitere Module aus der Allgemeinen oder den Speziellen Betriebswirtschaftslehren.

Das Fach Volkswirtschaftstheorie besteht aus einem Modul Mikroökonomie, einem Modul Makroökonomie sowie aus einem weiteren dem Fach Volkswirtschaftstheorie zugeordneten Modul.

(5) Als viertes Fach können drei Module aus dem Lehrangebot der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre sowie der Statistik und Ökonometrie gewählt werden. Die zulässigen Kombinationen werden durch die Studienordnung näher bestimmt.

(6) Ein weiteres Wahlpflichtfach ist aus dem folgenden Katalog zu wählen:

- Privatrecht
- Öffentliches Recht
- ein kulturwissenschaftliches oder interdisziplinäres Fach.
- Sprache und Kultur einer bestimmten Region
- Recht der Wirtschaft
- Law and Economics

Die Wahlmöglichkeiten werden in der Studienordnung konkretisiert.

(7) Weitere Wahlpflichtfächer können vom Fakultätsrat zugelassen werden, wenn sie an der Europa-Universität Viadrina ausreichend vertreten sind. In diesem Falle sind die hinzugekommenen Fächer entsprechend bekanntzumachen.

§ 16 Gestaltung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung abgelegt werden.

(2) In jedem der drei für ein Fach anzurechnenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Umfang von insgesamt zwei Stunden oder (minimal 15-, maximal 30minütige) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Die Möglichkeiten der Informationstechnik können nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel genutzt werden. Die Art der Prüfungsleistung muß vor Beginn der Veranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

(3) Im durch Abs. 2 Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 2 Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Leistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(4) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(5) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine explizite Zuordnung zu den beiden Scheinkategorien nach Abs. 3, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie eine Note für die im Modul erzielte Prüfungsleistung nach dem in § 7 spezifizierten Schema.

(6) Von den in § 15 geforderten Prüfungsleistungen müssen mindestens drei und dürfen höchstens fünf in Form von Eigenleistungsscheinen abgelegt werden. Diese müssen sich auf mindestens drei Fächer verteilen.

(7) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Ende der darauffolgenden Semesterferien oder am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Zum Erwerb des Diploms muß jeder Studierende eine Diplomarbeit anfertigen, in der er nachweist, daß er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Diplomarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muß dabei eindeutig zu erkennen sein. Es erfolgt eine getrennte Bewertung.

(3) Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich aus dem Kreise der Professoren und habilitierten Lehrbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

einen Betreuer zu wählen, der das Thema der Diplomarbeit festlegt. Ausnahmen sind bei Freistellung oder Überlastung einzelner Mitglieder des Lehrkörpers möglich. Lehnt ein Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Betreuung der Diplomarbeit eines Kandidaten ab, so hat er dies dem Prüfungsausschuß gegenüber zu begründen. Findet ein Kandidat keinen Betreuer, so hat der Prüfungsausschuß ihm einen Betreuer zuzuweisen.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Betreuer als Prüfer zulassen, die einer anderen Fakultät angehören, wenn deren Sachkunde auf dem Fachgebiet sichergestellt ist. Das Diplomarbeitsthema muß aber auch dann Bezug zu wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen aufweisen.

§ 18

Zulassung und Anmeldung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens zehn Prüfungsleistungen, die der Pflicht- und Wahlpflicht gemäß § 15 entsprechen, erbracht und dabei drei Eigenleistungscheine erworben hat,
2. eine Einverständniserklärung des jeweiligen Dozenten zur Betreuung der Diplomarbeit vorweist und
3. nicht beurlaubt ist.

Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Mit dem Antrag ist zu erklären, daß keine Zulassungshindernisse entsprechend § 11 Abs. 1, Ziff. 4 und 6 bestehen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Nach Zulassung zur Diplomarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten ein Diplomarbeitsthema und einen zweiten Prüfer fest. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit zu stellen.

§ 19

Fristen und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsfrist beginnt am Tage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Diplomarbeit kann die Bearbeitungszeit bei Festlegung des Themas auf bis zu 6 Monate erhöht werden.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit um maximal 6 Wochen gegenüber dem

vorher festgelegten Zeitraum verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle einer Erkrankung des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit verlängern. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muß entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Diplomarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 7 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Diplomarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuß entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Diplomarbeit. Steht der Betreuer der Diplomarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuß einen anderen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Diplomarbeit ist diese in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Diplomarbeit (Note > 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Diplomarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus dem 4fachen der schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote größer als 4,0, wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muß zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch nach dem zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Diplomarbeit zu wiederholen.

§ 20

Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des 9. Fachsemesters

- die 15 Einzelleistungen nach § 16 erfolgreich (Note $\leq 4,0$) erbracht worden sind
- die Diplomarbeit unter Einschluß des Kolloquiums mit mindestens ausreichendem Erfolg abgeschlossen wurde
- die Studierenden bei weniger als 15 Prüfungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 7 zum Erwerb von Prüfungs- und Eigenleistungsscheinen eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben (Note $> 4,0$). Bis einschließlich im fünften Fachsemester unternommene Versuche werden dabei nicht angerechnet.

(2) Der Prüfungsausschuß kann eine Verlängerung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist um bis zu zwei Semester genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, daß das Diplom nach der Verlängerung erfolgreich abgeschlossen sein wird. Für die Verlängerung um ein zweites Semester sind triftige Gründe erforderlich.

(3) In besonderen Härtefällen (zum Beispiel schwere Krankheit, Schwangerschaft) kann der Prüfungsausschuß eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Diplomzeugnis erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den fünf Fächern erzielten Noten nach dem in § 7 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema und die Gesamtnote der Diplomarbeit, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für das Diplom erforderlichen Leistung sowie eine Diplomgesamtnote.

(3) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Teilleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(4) Die Diplomgesamtnote bestimmt sich als Durchschnitt aus den 15 Einzelleistungen, dem 4fachen der Note für die schriftliche Diplomarbeitsleistung sowie der Note für das zur Diplomarbeit gehörige Kolloquium.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten:

- eine Note von 1,0 in der Diplomarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Kandidaten, die das Diplom nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 22

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV Sonstiges

§ 23

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von 3 Monaten ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Studierende mit Behinderung

(1) Macht ein Studierender durch ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Bei der weiteren Gestaltung des Studienablaufes wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 26

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubes entstehen keine Nachteile.

§ 27

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mindestens im zweiten Fachsemester befinden, können gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich und unwiderruflich erklären, daß sie nach dieser Prüfungsordnung ihr Studium fortführen wollen.

(2) Im Falle von Abs. 1 gilt als Anzahl der Fehlversuche im Hauptstudium gemäß § 20 Abs. 1 die doppelte Anzahl der unter Geltung der alten Prüfungsordnung anzurechnenden Fehlversuche.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 13. März 1995 (Amtliche Bekanntmachungen 1995, Nr. 1, S. 9 ff.) tritt am 30. September 2005 außer Kraft.